

Übersicht über die gebildeten Budgets 2010

und

Zusammenstellung der zweckgebundenen, deckungsfähigen und übertragbaren Haushaltsansätze 2010

1. Bildung von Budgets gem. § 21 Abs. 1 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung wird je Produkt des Haushaltsjahres 2010 ein Budget gebildet. In den Budgets werden die jeweiligen Salden (mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen) für verbindlich erklärt. Diese Bestimmungen gelten auch für die jeweiligen Einzahlungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die investiven Einzahlungen und Auszahlung eines Produktes.

Die Personalausgaben werden hiervon nicht erfasst, sie bilden ein eigenständiges Budget.

2. Unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 GemHVO

Mehrerträge in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen in diesem Budget. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigung.

3. Echte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 1 GemHVO

Auf Grund der unter Ziffer 1. festgesetzten Budgetierung der einzelnen Produkte und der damit verbundenen Möglichkeit der Verschiebung zwischen den einzelnen Aufwands- und Auszahlungspositionen, bedarf es zur Anwendung der echten Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets keines förmlichen Haushaltsvermerkes. Demnach gilt die gegenseitige (echte) Deckungsfähigkeit per Gesetz.

4. Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen gem. § 22 Abs. 3 GemHVO

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtung zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

5. Übertragbarkeit gem. § 22 GemHVO

Ergebnis-/Finanzplan

Alle nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Investiver Finanzplan

Es gilt die gesetzliche Regelung, dass alle investiven Auszahlungen übertragbar sind.